

Hygienekonzept

gültig ab Oktober 2020

Ziele des Konzeptes nach §1

Bekämpfung und Eindämmung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Infektionsgefahren sollen zielgerecht und wirksam reduziert werden, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazität gewährleistet werden.

Abstandsgebot und Mund-Nasen-Bedeckung

Nach §2 wird bei allen Naturveranstaltungen im Freien ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten, sofern die Personen nicht dem gleichen Haushalt angehörig sind.

Sollte dies nicht möglich sein, z.B. beim Bezahlen, Ausgabe von Infobroschüren, Materialien oder beim Bezahlen bzw. Leisten von Unterschriften, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Bei Kinderveranstaltungen ohne Anwesenheit der Eltern werden ebenfalls Mund-Nasen-Bedeckungen mitgeführt und im Falle eines nötigen näheren Kontaktes als 1,5m, vorsorglich getragen. Ausgenommen sind hier Kinder unter 6 Jahren.

Hygienemaßnahmen nach §4:

Materialien, die zur Durchführung der Naturaktionen benötigt werden und nicht von den Teilnehmern mitgebracht werden können oder sollen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Den Teilnehmern steht zu Beginn und Ende der Veranstaltung ein Wasserkanister und Seife zum Reinigen der Hände, sowie Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Die Teilnehmer werden vor Beginn der Veranstaltung nach ihrem Gesundheitszustand befragt. Teilnehmer mit auffälligen Krankheitssymptomen wie Fieber, trockenem, kurzzeitigem Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes oder positivem Corona -Test, sowie direktem Kontakt zu Corona-Infizierten Personen, dürfen zum Schutz der anderen Teilnehmer nach §7 nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Datenerhebung nach §6:

Zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt werden folgende Daten von den Teilnehmern angefragt: Name, Vorname, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung, Anschrift, Telefonnummer und, wenn vorhanden, E-Mailadresse.

Die jeweilige unterschriebene Liste wird 4 Wochen nach Erhebung gelöscht, bzw. vernichtet. Die Daten werden nicht für andere Zwecke missbraucht.

Die richtigen Angaben und die Unterschrift der Daten sind Voraussetzung der Teilnahme an der Veranstaltung.

Definition von „Veranstaltung“ und Personenzahl

Die Anzahl der Teilnehmenden Personen bei Veranstaltungen liegt derzeit bei 100 Personen. Im Zuge der Verantwortung zur Eindämmung der Pandemie verpflichtet sich die Veranstalterin Veranstaltungen möglichst auf 20 Teilnehmer zu begrenzen.

Als Veranstaltung zählt eine Naturführung aufgrund folgender Beschreibung nach §10 Abs.6: Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtliches begrenztes Ereignis mit definierter Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person oder Organisation, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Naturveranstaltungen in Innenräumen

Sollte eine Naturaktion in öffentlichen Innenräumen oder in den Räumen eines anderen Trägers stattfinden, gelten die dort üblichen Hygienevorschriften.

Eine Naturaktionen in privaten Räumen wird den Vorschriften für den Aufenthalt im privaten Bereich angepasst und darf dann eine Teilnehmerzahl von 10 Personen nicht überschreiten, bzw. es muss eine Abstandsmöglichkeit von 1,5m gewährleistet sein.

Zusätzlich gelten dann Folgende Regeln:

Ausreichende Lüftung, Reinigung und Desinfizierung von Oberflächen und Sanitärbereichen, sowie der verwendeten Materialien. Ausreichende Möglichkeiten der Handreinigung, Desinfizierung und der hygienischen Handtrockenvorrichtung.

Erstellt am 18.10.2020

nach den neuesten Corona-Verordnungen vom 18.10.2020 des Landes Baden Württemberg

Claudia Winkler

